



Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg

(in Anlehnung an das Schutzkonzept des Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte
beschlossen in der KKS am 24.September 2024)

Inhalt

Präambel.....	3
1. Ziele.....	4
2. Begriffsdefinitionen.....	4
2.1 Sexualisierte Gewalt.....	4
2.2 Grenzverletzungen	4
2.3 Sexuelle Belästigung.....	5
2.4 Sexueller Missbrauch/Sexualisierte Gewalt.....	5
2.5 Schutzbefohlene.....	6
3. Grundsatzerklärung.....	7
4. Erstellung des Schutzkonzeptes.....	8
5. Schutzkonzept in der Kirchengemeinde	8
6. Risiko- und Ressourcenanalyse.....	8
7. Personalverantwortung: Zum Umgang mit Mitarbeitenden.....	9
7.1 Erweitertes Führungszeugnis	9
7.2 Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung.....	9
7.3 Schulungen.....	10
7.4 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren	11
7.5 Regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept.....	11
8. Umgangs- und Verhaltensregeln	11
9. Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen	12
9.1 Unterstützung	12
9.2 Kindeswohlgefährdung.....	13
9.3 Dokumentation	13
10. Präventionsangebote	13
11. Hilfe und Nachsorge	14
11.1 Hilfe für Betroffene	14
11.2 Nachsorge für betroffene Mitarbeitende	15
11.3 Nachsorge für begleitende Mitarbeitende	15
11.4 Nachsorge für zu Unrecht beschuldigte Mitarbeitende.....	15
11.5 Hilfe für Beschuldigte	16

12. Aufarbeitung	16
13. Öffentlichkeitsarbeit.....	16
14. Weiterarbeit / Controlling	17
15. Beschluss des Kirchenvorstandes	17
16. Risiko- und Ressourcenanalysen.....	18
16.1 Risiko- und Ressourcenanalyse für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg	18
Anlage 1: Muster einer Risiko- und Ressourcenanalyse	21
Anlage 2: Verhaltenskodex.....	26
Anlage 3: Interventionsplan der Landeskirche	28
Anlage 4: Protokollvorlage	33
Anlage 5: Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt	35
Anlage 6: Beratungsstellen.....	37

Präambel

In unserer Kirchengemeinde schaffen wir einen Ort, in denen Menschen aller Generationen und individueller Bedürfnisse, auch hinsichtlich ihrer Identität und sexueller Orientierung, von der positiven Kraft der christlichen Religion erfahren können und diese leben dürfen. Die Kraft der Liebe Gottes wird vor allem in einer gelingenden Gemeinschaft deutlich. Daher ist das Vertrauen, dass Menschen sich in gegenseitigen Beziehungen schenken, wesentlich und muss tragfähig sein, damit Leben gelingt. Die christliche Einsicht in die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen verpflichtet uns dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung entgegenzubringen. Wo wir in dieser Weise das in uns gesetzte Vertrauen achten, stärken wir bei den Menschen, die sich uns öffnen, das Vertrauen in die eigene Person, ins Gegenüber und das Vertrauen in Gott. Es muss also ein sensibler und achtsamer Umgang miteinander in der Haltung aller verankert sein, um unserer Gemeinde zu einem sichereren Raum zu machen.

Im Bereich der Gewaltprävention gehören Sensibilisierung, Qualifizierung und Handlungssicherheit zu den wichtigen Bausteinen.

Alle Verantwortlichen in unserer Gemeinde leben eine Grundhaltung, die von Vertrauen untereinander geprägt ist und mit dem sorgfältig umgegangen wird. Diese Grundhaltung zeigt sich in der Überzeugung, dass Menschen im Sinne eines christlichen Menschenbildes als von Gott geliebte Menschen einzigartig und bedeutsam sind.

Ein besonderer Schwerpunkt in unserer Gemeinde liegt auf den Menschen, die auf Hilfe und Unterstützung anderer im Wachsen und Werden angewiesen sind.

Deshalb ist im vorliegenden Konzept zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt die Frage, wie wir unsere Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen stark machen können für ein gelingendes und selbstbestimmtes erfüllendes Leben, immer wieder Ausgangspunkt und Brennpunkt unserer Überlegungen und Handlungen.

Für alle Verantwortlichen in der Kirchengemeinde Bad Iburg ist es eine Verpflichtung, diese Grundhaltung zu leben und umzusetzen.

Diesem Schutzkonzept liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 26. Januar 2021 zugrunde.

Danach müssen alle, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten, sowie diejenigen, die Leitungsverantwortung tragen, sich individuell mit dem Thema auseinandersetzen.

1. Ziele

Grundsätzliches Ziel des Schutzkonzeptes ist es, jegliche Form von Gewalt und insbesondere sexualisierter Gewalt in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg unmöglich zu machen und dadurch alle Personen im Arbeitsbereich der Kirchengemeinde vor Gewalt zu schützen.

Um dies zu erreichen,

- finden offene und sensible Auseinandersetzungen mit dem Thema Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt verpflichtend statt.
- werden gezielt Schulungen auf Grundlage eines sexualpädagogischen Konzepts angeboten und verpflichtend durchgeführt.
- wird eine Risiko- und Ressourcenanalyse für die Kirchengemeinde erstellt.
- wird durch die breite Debatte und die vertiefende Umsetzung des Schutzkonzeptes auf allen Ebenen kirchlichen Handelns Täter*innen der Zugang in die entsprechenden Arbeitsbereiche verwehrt.
- werden Beschwerdewege und kompetente Unterstützung für Betroffene bereitgestellt.
- wird ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden zugesichert, dass sie verlässlich geschützt und unterstützt werden, wenn sie in ihrem kirchlich-ehrenamtlichen und beruflichen Kontext Gewalt ausgesetzt werden.

Falls Betroffene dennoch Gewalt erleiden mussten, ist es unser Ziel, konsequent hinzuschauen, sensibel zu handeln und die bestmögliche Unterstützung für Betroffene zu gewährleisten.

2. Begriffsdefinitionen

2.1 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das alters- und geschlechtsunabhängig die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machtposition nicht zustimmen kann.

2.2 Grenzverletzungen

Zu Grenzverletzungen zählen grenzüberschreitende Umgangsweisen sowie grenzüberschreitende, unprofessionelle Interventionen und Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung der Intimsphäre
- grenzüberschreitende Berührungen
- einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z. B. öffentliches Bloß stellen, persönlich abwertende und rassistische Bemerkungen)

- Machtmissbrauch durch sexuelle Handlungen
- sexistische Äußerungen

2.3 Sexuelle Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Person.

Die Grenze zwischen harmlosem Flirt, freundschaftlichem Umgang und sexueller Belästigung scheint auf den ersten Blick schwierig zu ziehen. Es gibt jedoch eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der handelnden Person, sondern was ihr Verhalten bei der anderen Person auslöst. Es ist entscheidend, ob die agierende Person damit der anderen zu nahetritt oder nicht.

Beispiele für sexuelle Belästigung sind:

- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten gegenüber Mitarbeitenden, Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
- anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere von Mitarbeitenden, Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung von Mitarbeitenden, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material gegenüber Mitarbeitenden, Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

2.4 Sexueller Missbrauch/Sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Täter*in und Betroffenen können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter*in und Betroffenen.

Unter sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes oder ihrer Fähigkeiten nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können und zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen. Sexuellen Missbrauch kann es auch zwischen Gleichaltrigen geben.

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird heutzutage häufig durch den Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ersetzt, um deutlicher hervorzuheben, dass es sich hier um Missbrauch und nicht um Sexualität handelt.

Strafbestände für sexuellen Missbrauch sind:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§177 StGB)

Beispiele für sexuellen Missbrauch sind:

- Für § 174 bzw. 182: Die Gruppenleitung nimmt sexuelle Handlung an einem fünfzehnjährigen Teilnehmenden vor.
- Für § 176: Ein 18-jähriger ehrenamtlicher Teamer nimmt sexuelle Handlungen an einer 13-jährigen Teilnehmerin vor.

2.5 Schutzbefohlene

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Kinder und Jugendlichen sowie volljährige Personen in Abhängigkeitsverhältnissen wie z. B. Praktikant*innen, Auszubildende, FSJ-ler*innen, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Personen in Seelsorge-, Beratungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen und Menschen, die die Angebote der Gemeinde wahrnehmen oder besuchen.

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 225 sind Schutzbefohlene definiert als Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die der Fürsorge oder Obhut einer anderen Person unterstehen, deren Hausstand angehören, von dem Fürsorgepflichtigen deren Gewalt überlassen worden oder im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses dieser untergeordnet ist.

3. Grundsatzerklärung

Folgende Grundsatzerklärung wurde im Kirchenvorstand am 05.08.2025 beschlossen:

Grundsatzerklärung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg gegen Gewalt

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg, deren Pfarramt und Mitglieder im Kirchenvorstand haben sich auf eine Grundsatzerklärung gegen Gewalt verständigt.

Gemeinsam werden alle geeigneten Maßnahmen unternommen, um das Auftreten von Gewaltvorfällen und Gefährdungen von Mitarbeitenden, Schutzbefohlenen und allen anderen Personen in unserem Verantwortungsbereich zu vermeiden. Diese Maßnahmen formulieren die Haltung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg gegen Gewalt und für den Schutz aller Menschen in sämtlichen Arbeitsbereichen. Grundsätzlich sollen die Grundsätze der gewaltfreien Kommunikation berücksichtigt werden.

In der gesamten Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg gilt daher:

KEINE TOLERANZ BEI GEWALT!

Zum Schutz aller Personen in unserem Verantwortungsbereich dulden wir keinesfalls

- jede Form körperlicher und psychischer Gewalt
- Ausdruck von Gewaltfantasien
- sexuelle Übergriffe und verbale sexuelle Belästigung
- Bedrohungen und Beleidigungen
- Verleumdung und üble Nachrede
- Stalking, Mobbing und Bossing
- Sachbeschädigungen

Erklärung

Für Maßnahmen gegen Gewalt werden erforderliche fachliche, organisatorische und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Betroffene von Gewalt erhalten unseren Schutz und unsere Unterstützung.

Für Täter*innen hat Gewaltausübung unmittelbare strafrechtliche Konsequenzen.

Alle Mitarbeitenden, insbesondere die Leitung, sind für die Umsetzung erforderlicher und verabredeter Maßnahmen gemeinsam verantwortlich.

4. Erstellung des Schutzkonzeptes

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg hat sich am 31. Januar und 28. März 2025 mit dem Schutzkonzept des Ev.-luth. Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte in seiner Fassung vom 24. Sept. 2024 befasst. Er hat sich dieses zu eigen gemacht und in einer gemeindespezifischen Fassung angepasst.

5. Schutzkonzept in der Kirchengemeinde

Ein Kernpunkt in der Präventionsarbeit ist die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten. **Zwingend notwendig ist eine individuelle Auseinandersetzung jeder Person, die aktiv mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen arbeitet und/oder Leitungsverantwortung trägt.** Dabei ist es notwendig, sich mit allen Konsequenzen und ernsthaft in einen **Prozess zur Entwicklung eines Präventionskonzeptes** zu begeben. Ein solcher Prozess ist auch immer als **Qualitätsentwicklungsprozess** zu sehen.

Das Schutzkonzept der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg ist nur vollständig mit aktueller Risiko- und Ressourcenanalyse (Abschnitt 6 und Abschnitt 16).

6. Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risikoanalyse ist die Basis eines Schutzkonzeptes und dient dazu, die besonders gefährdeten und sensiblen Bereiche im Umgang mit Schutzbefohlenen in den Institutionen und Einrichtungen zu identifizieren. Sie sorgt für Sensibilisierung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden und vollzieht sich partizipativ unter Einbeziehung ihrer Erfahrungen. Genauso sollten die Schutzbefohlenen bei der Erarbeitung einbezogen werden. Ihre Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen sind unverzichtbar.

Die Risikoanalyse ist zudem eine Präventionsmaßnahme vor potenziellen Täter*innen und zielt auf eine abschreckende Wirkung hin.

Im Rahmen einer Ressourcen- oder Potenzialanalyse kann eine Einschätzung entwickelt werden, welche präventiven Strukturen und Maßnahmen bereits vorhanden sind, auf die das Schutzkonzept aufgesetzt werden kann.

Im Einzelnen besteht eine Risiko- und Ressourcenanalyse aus folgenden Bereichen:

- Identifikation des Risikos möglicher sexualisierter Gewalt: Betrachtung aller Felder und Bereiche.
- Benennung der Umstände, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten: Einschätzung des Risikos.
- Feststellung, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden.
- Überlegung, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind.

- Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse.

Die Risiko- und Ressourcenanalyse ist nach dem Muster (Anlage 1) von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg zu erstellen, zu dokumentieren, zu archivieren und regelmäßig zu überprüfen, spätestens nach drei Jahren und bei den Visitationen.

Diese Risiko- und Ressourcenanalysen der Kirchengemeinde ist am Ende zu lesen.

Grundsätzlich gilt: An dem Konzept, inkl. der Risiko- und Ressourcenanalysen wird fortlaufend weitergearbeitet. Das betrifft vor allem die Bereiche: Überprüfung der Umsetzung auf allen Ebenen, Beschwerdemanagement, sexuelle Bildung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt, Rehabilitationsverfahren bei unbegründeten Vorwürfen und Öffentlichkeitsarbeit. Außerdem sind Risiko- und Ressourcenanalysen stets anzupassen und für Maßnahmen mit Übernachtungen zu entwickeln.

7. Personalverantwortung: Zum Umgang mit Mitarbeitenden

7.1 Erweitertes Führungszeugnis

Um sowohl die bereits im Arbeits- und Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitende als auch alle neu hinzukommenden in das Schutzkonzept zu integrieren, werden in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg folgende Regelungen getroffen:

1. Bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre auf Aufforderung des Arbeitgebers erneut vorgelegt werden (s. Rundverfügung G 16/2010).
2. Auch alle Ehrenamtlichen, die mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen arbeiten, haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Verantwortlich für das (wiederholte) Einholen des Führungszeugnisses ist der Auftraggeber, der Kirchenvorstand, das Pfarramt. Die Vorlage ist in der Kirchengemeinde zu dokumentieren.

7.2 Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung

1. Alle neuen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde unterschreiben bei ihrer Einstellung bzw. zum Antritt ihres Ehrenamtes, dass sie 1. das Schutzkonzept der Kirchengemeinde zur Kenntnis genommen haben und 2. folgende Selbstverpflichtung eingehen:

„Ich habe die Umgangs- und Verhaltensregeln des Schutzkonzeptes des Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg verstanden, sehe sie als Grundlage meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen bzw. in meinem Verantwortungsbereich an und verpflichte mich zur Einhaltung desselben beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§171-184f. Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.“

Wer das Unterschreiben der Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung verweigert, darf im Bereich der Kirchengemeinde nicht mitarbeiten.

2. Alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Schutzkonzeptes bereits in bestehenden Dienst-, Arbeits- oder Ehrenamtsverhältnissen tätig waren, sollen bis zum 31.12.2025 unterschreiben, dass sie das Schutzkonzept der Kirchengemeinde zur Kenntnis genommen haben und die unter 7.2 (1) genannte Selbstverpflichtung eingehen.

Sollten Mitarbeitende die Unterschrift verweigern, ist dies von der jeweiligen Leitung umgehend der Superintendentur mitzuteilen.

3. Die unterschriebenen Kenntnisnahmen und Selbstverpflichtungen der Ehrenamtlichen und nebenamtlich bzw. geringfügig Beschäftigten, die in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg als Personal geführt werden, sind in der Kirchengemeinde zu archivieren.

7.3 Schulungen

Innerhalb von 2 Jahren nach Verabschiedung des Schutzkonzeptes müssen alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden in der praktischen Arbeit mit den benannten Schutzbefohlenen und diejenigen, die in unserer Gemeinde eine leitende Funktion innehaben, an einer Grundschulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen. Diese Grundschulung wird durch den Ev.-luth. Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte mehrfach im Jahr an verschiedenen Orten angeboten. Verpflichtet sind grundsätzlich alle Kirchenvorsteher*innen und Mitglieder der Kirchenkreissynode.

Alle neuen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde nehmen zeitnah, in der Regel innerhalb von 3 Monaten, nach Tätigkeitsaufnahme an einer Sensibilisierung, Grundschulung oder Präventionsschulung teil.

Die Mindestdauer und die Inhalte der Fortbildung werden von der Landeskirche bestimmt und von entsprechend von der Landeskirche geschulten Multiplikator*innen durchgeführt.

Diese Inhalte sind zurzeit:

- Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt und sexualpädagogischen Fragen
- Kenntnisse zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation
- die Kenntnis dieser Grundsätze und der dort geregelten Rechte und Pflichten
- Bei Leitungspersonen: Risiko-/Ressourcenanalyse als Grundlage zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes
- Kenntnis von Melde-/Beschwerdewegen, Täter*innenstrategien, Interventionsplan, Nachsorge- und Unterstützungsmöglichkeiten

- Die Ausbildung der Jugendleitungscard (JuLeiCa) wird dem entsprechend angepasst bzw. erweitert.

Für die Teilnahme an den Schulungen werden Bescheinigungen ausgestellt. Die Kontrolle, ob die jeweiligen beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden an der Schulung teilgenommen haben, liegt bei der/dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. beim Vorsitz des Kirchenvorstandes. Die Teilnahme ist zu dokumentieren.

7.4 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

Eine Institution wird durch die in ihr oder für sie arbeitenden Personen geprägt. Besonders in sozialen und kirchlichen Institutionen mit dem herausragenden Aspekt der Beziehungsgestaltung ist die Auswahl von geeignetem Personal eine Aufgabe, die mit Sorgfalt und Achtsamkeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gestaltet werden muss. Das fängt schon bei einer genauen Sichtung der Bewerbungsunterlagen an: Gibt es in Arbeitszeugnissen Hinweise auf einschlägige Straftaten? Wurden auffällige Formulierungen gewählt, die Zweifel im Hinblick auf die Einhaltung professioneller Standards im persönlichen Umgang mit Schutzbefohlenen aufkommen lassen? Gibt es plötzliche Kündigungen bzw. häufige Wechsel des Arbeitsplatzes?

In jedem Personalverfahren ist auf das Schutzkonzept der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg als verbindlich geltend hinzuweisen. Die im Schutzkonzept vorgesehenen Regeln und Bestimmungen sind umzusetzen.

Im Bewerbungsgespräch kann ein Fall mit Grenzsituationen/-verletzungen diskutiert werden, um Hinweise auf die Professionalität der Bewerber*innen zu erhalten. Bei Hospitationen und in der Probezeit sollte genau beobachtet werden, wie sich eine Person im beruflichen Alltag verhält. Hinweisen auf Fehlverhalten muss nachgegangen werden.

7.5 Regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept

Das Schutzkonzept in seiner Konzeption und Anwendung wird regelmäßig in Besprechungen mit allen Mitarbeitenden der Gemeinde besprochen und durch das Pfarramt, bzw. den Kirchenvorstand dokumentiert. Ziel ist eine regelmäßige Auseinandersetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes in unserer Kirchengemeinde.

8. Umgangs- und Verhaltensregeln

Aus der beschriebenen Haltung in der Präambel, die Christ*innen ihren Mitmenschen gegenüber einnehmen, entstehen zehn Grundregeln im Umgang miteinander. Diese Grundregeln sind an den Teamvertrag der Landesjugendkammer vom 23.02.2020 anlehnt und bilden den Verhaltenskodex der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg (Anlage 2). Dieser gilt verbindlich für ehrenamtlich und beruflich Tätige.

9. Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen

Sexualisierte Gewalt ist vielschichtig und kann alle Bereiche unsere Tätigkeit in unserer Kirchengemeinde betreffen. Von sexualisierter Gewalt können Kinder, Jugendliche Erwachsene, Mitarbeitende und Schutzbefohlene betroffen sein. Sie kann von Mitarbeitenden ausgehen oder zwischen Teilnehmenden vorkommen. Es kann sich um aktuelle und vergangene Fälle handeln.

Nicht zuletzt die Ergebnisse der ForuM-Studie verdeutlichen wie wichtig eine bewusste Wahrnehmung sowie ein standardisiertes und verlässliches Vorgehen in einer transparenten Leitungsstruktur ist.

Neben der Prävention sexualisierter Gewalt kommt der Intervention eine wichtige Bedeutung zu.

Daher ist

- bei einem **Verdacht gegen Mitarbeitende** (beruflich und ehrenamtlich) der Interventionsplan der Landeskirche in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit Rundverfügung G 1/2024) zu beachten.
- In anderen Verdachtsfällen ist der Interventionsplan (Anlage 3) zu beachten.

9.1 Unterstützung

Betroffene können sich im Fall einer offiziellen Beschwerde jederzeit an eine kirchliche Beschwerdestelle wenden:

- an die jeweilige Leitungsperson (Kirchenvorstand) Eine Übersicht findet sich auf: <https://www.kirchenkreis-melle-georgsmarienhuetten.de/>
- für den Bereich der Ev. Jugend an den/die Kirchenkreisjugendwart*in: https://www.jugend-muetten.de/ueber_uns/Jugenddienst
- an den/die Superintendenten*in in der Superintendentur: <https://www.kirchenkreis-melle-georgsmarienhuetten.de/kirchenkreis/superintendent>
- an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers: <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/>
- HELP – Telefon 800-5040112. Kostenlos und anonym.

Außerdem bietet der Kinderschutzbund Osnabrück Beratung und Hilfe für Betroffene an:

<https://www.kinderschutzbund-os.de> Telefon: 0800 1110333

Betroffene sind möglichst niedrigschwellig über die Internetseiten der Gemeinden und Einrichtungen sowie des Kirchenkreises, über Aushänge, Flyer und natürlich auch auf Nachfrage auf diese Möglichkeiten hinzuweisen – und genauso auf die vielfältigen kirchlichen und nicht-kirchlichen Hilfs- und Unterstützungsangebote. Der weitere Umgang mit der Meldung wird mit der meldenden Person besprochen und transparent gemacht.

9.2 Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII und entsprechende Rahmenvereinbarungen zwischen Land, Kommunen und kirchlichen Trägern (s. unter 5.2 des Schutzkonzeptes der KKs Melle-Georgsmarienhütte) regeln den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Form von Kindesvernachlässigung, Erziehungsgewalt, Misshandlungen und sexualisierter Gewalt. Das Gesetz und die Rahmenvereinbarungen sind im kirchlichen Raum strikt einzuhalten.

Die hier im Schutzkonzept vorgelegten Regelungen und Maßnahmen entsprechen ihnen.

9.3 Dokumentation

Im Rahmen des Interventionsplans werden die notwendigen Informationen strukturiert mit Hilfe von Protokollvorlagen erfasst (Anlage 4). Die Protokolle werden in einem geschützten Bereich der Kirchengemeinde (Pfarramt) und ggf. des Kirchenkreises (Superintendentur) sowie der Landeskirche vor Einsicht Dritter geschützt aufbewahrt.

10. Präventionsangebote

Damit Prävention wirksam wird ist es notwendig, dass sich durch alle Ebenen eine partizipative Kommunikationsstruktur zieht.

Werden Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt, stärkt das ihre Position und verringert das Machtgefälle unter Erwachsenen und zwischen Erwachsenen und Kindern. Das gilt auch für Mitarbeitende in einer Einrichtung. Wer sich beteiligen darf und wessen Ideen gehört werden, der trägt diese partizipative Haltung auch in der Arbeit weiter.

Auf Ebene unserer Kirchengemeinde sind dies:

- partizipative Kommunikationsstrukturen, Mitwirkungsrechte in Entscheidungsprozessen;
- die Erarbeitung, Einhaltung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes;
- externe Expert*innen und Betroffene sollen beteiligt sein;
- die verpflichtende Grundschulung.

Zusätzlich auf Ebene der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden sind dies:

- Teambesprechungen, gemeinsame Absprachen, transparente Aufgabenverteilung, klare Hierarchien und Kompetenzen;
- partizipative Grundhaltung Teilnehmenden gegenüber und Transparenz bei Entscheidungen;
- Die Selbstverpflichtungserklärung.

Zusätzlich auf Ebene der beruflichen Mitarbeitenden sind dies:

- Fortbildungen/Schulungen der Beruflichen zu Themen wie: Reflexion der Berufsrolle, Deutungs- und Pastormacht, Gestaltung von Beziehung zu Gemeindemitgliedern;

- seelsorgerisch, pädagogisch und pflegerisch beruflich Tätige: verpflichtende Supervisionen zum eigenen Berufsverständnis (inkl. Macht- und Abhängigkeitsstrukturen).

11. Hilfe und Nachsorge

11.1 Hilfe für Betroffene

Betroffenen sexualisierter Gewalt wird Beratung, Begleitung und Seelsorge in nichtkirchlichen oder kirchlichen Einrichtungen vermittelt und angeboten.

Auf landeskirchlicher Ebene informiert und berät die Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt (Anlage 5). In Anlage 6 sind regionale und bundesweite Beratungsstellen aufgeführt, die mit ihrem Fachwissen unterstützen und an die sich Betroffene wenden können. Alle aufgeführten Beratungen sind in der Regel kostenlos.

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche und Diakonie: **Zentrale Anlaufstelle: HELP – Telefon 800-5040112. Kostenlos und anonym.**

Landeskirchliche Regelungen:

„Die Landeskirche bietet Betroffenen sexualisierter Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine finanzielle Unterstützung an, die noch andauernde Folgewirkungen der sexualisierten Gewalt mildern soll. Im Rahmen dieser Unterstützung kommt insbesondere die Erstattung folgender Kosten in Betracht, wenn eine Finanzierung durch eine andere Stelle, insbesondere durch eine gesetzliche oder private Krankenversicherung oder eine andere Versicherung nicht möglich ist:

- Kosten einer unabhängigen rechtlichen Beratung,
- Kosten der Rechtsverfolgung gegenüber den Verantwortlichen,
- Erstattung der Kosten einer Mediation,
- Erstattung der Kosten einer Therapie, wenn ein*e anerkannte*r Therapeut*in die Notwendigkeit einer Therapie bestätigt,
- Kosten der Beratung in einer kirchlichen Beratungsstelle oder einer anderen Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt
- Kosten der Fahrten zu einer Beratungsstelle oder zu Therapiestunden.

Leistungen, die die Landeskirche auf Grund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, sind auf die finanzielle Unterstützung zur Milderung noch andauernder Folgewirkungen sexualisierter Gewalt anzurechnen.

Unabhängig von der finanziellen Unterstützung zur Milderung noch andauernder Folgewirkungen sexualisierter Gewalt bietet die Landeskirche Personen, die sexualisierte Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche oder in einer der Landeskirche zugeordneten

Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. erlitten haben, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids an. Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt.

Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind an die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt zu richten. Über die Gewährung der Leistung und deren Höhe entscheidet die Unabhängige Kommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt. Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, Entscheidungen der Unabhängigen Kommission umzusetzen, der antragstellenden Person bekanntzugeben und die Leistung in Anerkennung erlittenen Leids auszuzahlen.“

(siehe: Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche, in der Fassung vom 26. Januar 2021, Rundverfügung G 8/2021, S. 4-5, Kirchliches Amtsblatt 2021, S. 40, Nr. 47-2 der landeskirchlichen Rechtssammlung.)

11.2 Nachsorge für betroffene Mitarbeitende

Die in 11.1 genannten Grundsätze gelten auch für betroffene Mitarbeitende. Darüber hinaus ist es Ziel, eine Arbeitsatmosphäre (wieder-)herzustellen, die eine Weiterbeschäftigung bzw. ein weiteres Engagement in unserer Kirchengemeinde ermöglicht. Dieser Prozess wird von der jeweiligen Leitungsperson initiiert. Dabei stehen in jedem Nachsorgeprozess die Wünsche und Bedarfe der betroffenen Mitarbeitenden im Fokus der Maßnahmen. Sie werden jeweils individuell abgestimmt. Der Anstellungsträger bei beruflich und die Einsatzstelle bei ehrenamtlich Mitarbeitenden übernimmt die Kosten für die verabredeten Maßnahmen. Eine Dokumentation und Evaluation erfolgen, um dieses Schutzkonzept zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

11.3 Nachsorge für begleitende Mitarbeitende

Mitarbeitende, die einen Fall sexualisierter Gewalt oder eine Aufarbeitung begleiten, benötigen Unterstützung und Entlastung während und nach Beendigung dieses Prozesses. Die jeweilige Leitungsperson ist verantwortlich dafür, geeignete personelle und finanzielle Ressourcen in Absprache mit den begleitenden Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen. Es ist selbstverständlich in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg, dass alle Mitarbeitenden solidarisch Unterstützung und Entlastung anbieten und ermöglichen, um die tägliche Arbeit weiterhin zu ermöglichen.

11.4 Nachsorge für zu Unrecht beschuldigte Mitarbeitende

Ziel dieses Prozesses ist, jeglichen Verdacht auszuräumen, zu entkräften und klarzustellen und die weitmögliche Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Beteiligten sowie der Arbeitsatmosphäre. Der Prozess wird von der jeweiligen Leitungsperson initiiert.

Alle im Nachsorgeprozess integrierten Maßnahmen werden auf den jeweiligen Bedarfsfall individuell abgestimmt. Dazu gehört ggf. die Überprüfung der Arbeitsstrukturen. Art, Form,

Umfang und Dauer variieren von Fall zu Fall und werden zwischen den Beteiligten und Entscheidungsträgern transparent gemacht.

Der Nachsorgeprozess muss in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit der zu rehabilitierenden Person geschehen. Deren Wünsche und Bedarfe stehen im Fokus dieses Prozesses. Eine qualifizierte externe Begleitung wie z. B. Supervision sollte nach Möglichkeit frühzeitig in den Prozess integriert werden. Ggf. sind weitere Mitarbeitende, z. B. direkte Arbeitskolleg*innen, einzubeziehen. Die Kosten dafür werden von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg getragen, sofern es sich um eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde handelt, dazu gehört ebenfalls eine finanzielle Unterstützung für weitere Bedarfe wie z.B. eventuell anfallende Kosten für juristischen Beistand.

Eine Dokumentation und Evaluation erfolgen und wird mit allen Akteur*innen dahingehend geprüft, ob das Schutzkonzept gegriffen hat, was gut gelaufen ist und was verbessert werden muss.

11.5 Hilfe für Beschuldigte

Beschuldigten wird Seelsorge angeboten.

12. Aufarbeitung

Vergangene Fälle sexualisierter Gewalt (auch Verdachtsfälle) werden in jedem Falle aufgearbeitet. Bei der Aufarbeitung vergangener Fälle sexualisierter Gewalt gewährleistet die Kirchengemeinde höchste Vertraulichkeit den Betroffenen gegenüber. Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen stehen im Zentrum des Vorgehens, in dem der Interventionsplan der Landeskirche greift. Durch diesen Plan ist die Beteiligung der Fachstelle im Landeskirchenamt, sowie externer Fachstellen, ggf. auch der Staatsanwaltschaft von Anfang an gewährleistet.

Beteiligte Gremien und Pfarrämter, sowie Einrichtungen vor Ort werden rechtzeitig in angemessener Weise einbezogen.

13. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit soll über die Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen von Gewalt informiert werden.

Insbesondere werden folgende Maßnahmen ergriffen:

In der Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Jugendlichen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über das Schutzkonzept in Kenntnis zu setzen.

Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Internetseite der Kirchengemeinde und Verlinkung darauf auf die Seite des Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte und Hinweis darauf durch geeignete Medien (z.B. Aufkleber mit QR-Code, ...)

Im Interventionsfall muss genau bedacht werden, wer wann wie informiert werden kann und muss. Dies ist im Interventionsplan geregelt (siehe Anlage 3). Jeder Fall ist vor einer

Veröffentlichung mit dem/der Öffentlichkeitsbeauftragten des Kirchenkreises und dem/der Superintendent*in abzusprechen.

Die Pressestelle und die Fachstelle des Landeskirchenamtes sind einzubeziehen. Vor einer Veröffentlichung ist besonders die Perspektive der Betroffenen zu beachten.

Ergebnisse einer Aufarbeitungsstudie sind in Zusammenarbeit mit den Erstellenden und der Pressestelle der Landeskirche zu veröffentlichen.

14. Weiterarbeit / Controlling

Ein Schutzkonzept ist nie abgeschlossen. Erfahrungen und neue Erkenntnisse sind laufend einzuarbeiten, dafür verantwortlich sind das Pfarramt und der Kirchenvorstand. Nach Abschluss eines Falls prüft der Kirchenvorstand in Verbindung mit dem /der Superintendenten/in den Verfahrensablauf. Dabei ist insbesondere zu prüfen, an welchen Stellen das Präventionskonzept verbessert werden muss.

Zeitplan für die ersten Jahre nach Beschluss des Konzeptes der Kirchengemeinde:

Zur Evaluation wird ein dreijähriger Überprüfungszeitraum verabredet.

Spätestens zu jeder Visitation der Kirchengemeinde soll das Schutzkonzept überprüft werden. Initiator ist der/die Kirchenvorstandsvorsitzende.

Gibt es Betroffene, sollten diese nach Möglichkeit an der Weiterentwicklung der jeweiligen Konzepte beteiligt werden.

Der Kirchenvorstand verpflichtet sich, zu Beginn jeder neuen Legislaturperiode das zu dem Zeitpunkt bestehende Schutzkonzept zu unterschreiben und notwendige Schulungen zu absolvieren.

Grundsätzlich gilt, dass die Risikoanalyse und das Schutzkonzept den Bedürfnissen und Bedingungen entsprechend angepasst werden.

15. Beschluss des Kirchenvorstandes

Das Schutzkonzept beinhaltet strukturelle, präventive und pädagogische Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde.

Mit dem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet sich die Ev.-luth. Kirchengemeinden Bad Iburg zur Teilnahme an regelmäßigen Grundschulungen des Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte, zur Sensibilisierung durch Einweisung der Mitarbeitenden in die hiermit vorliegende Gesamthematik und zur Erstellung von Risikoanalysen.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg ist dafür verantwortlich, die Risikoanalyse ihrem Schutzkonzept hinzuzufügen. Dies gilt ebenso für die Verpflichtung zur Einholung von erweiterten Führungszeugnissen und zur Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes sowie zur Selbstverpflichtung zum Verhaltenskodex durch alle unmittelbar mit Schutzbefohlenen in Kontakt stehenden Mitarbeitenden.

Der Kirchenvorstand hat das Schutzkonzept für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und anderen Formen von Gewalt in seiner Sitzung am 05.08.2025 beschlossen. Es tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

16. Risiko- und Ressourcenanalysen

16.1 Risiko- und Ressourcenanalyse für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg

Stand: 03/2025

Vorbemerkungen

Diese Risiko- und Ressourcenanalyse wurde mit ehrenamtlich Mitarbeitenden im Kirchenvorstand auf einem Treffen am 28. März 2025 erarbeitet.

Folgende Bereiche wurden dabei untersucht:

a) Arbeitsfelder in der Kirchengemeinde:

- Besuchsdienst
- Büchereiarbeit
- Flötenkreis
- Frauenkreis
- Gemeindebriefverteiler
- Gottesdienst
- Kinderchor
- Konfirmandenarbeit
- Kontaktstunde
- Redaktionskreis Gemeindebrief
- Seniorengottesdienste im Christophorus Heim

b) Zielgruppen und/oder Personen mit besonderem Schutzbedarf sind in folgenden Arbeitsfeldern zu finden:

- Kinderchor – die Kinder sind im Grundschulalter
- Kontaktstunde - für Erst- und Zweitklässler
- Konfirmandenarbeit
- Besuchsdienst bei Senior*innen
- Seniorengottesdienste

c) Weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen

Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeberin für den Kirchenmusiker, die Küsterin, den Leiter des Kinderchores, die Leiterin der Kontaktstunde und die Reinigungskraft.

d) Räumlichkeiten der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde verfügt über ein Gemeindehaus, einen Kirchraum, ein Pfarrhaus und eine vom Kirchraum unabhängigen Sakristei.

Im Gemeindehaus gibt es ein Obergeschoss, einen Dachboden und einen Keller, die schwer einsehbar sind. Dachboden und Keller werden geschlossen gehalten. Unbefugten ist der Zutritt nicht gestattet. Die Räume im Obergeschoss werden nach Veranstaltungen im Erdgeschoss kontrolliert.

Gruppenleiter*innen und Mitarbeiter*innen der Bücherei verfügen über einen Schlüssel zu Gemeindehaus. Sie können sich bei Vor- und Nachbereitungen von Treffen unbeaufsichtigt in den Räumen aufhalten. Auch die Küsterin ist im Rahmen ihrer Arbeit unbeaufsichtigt in Kirchraum und Sakristei tätig. Die Sakristei ist vom Kirchraum abgelegen. Sie ist nicht einsehbar.

Personen, die nicht bekannt sind, werden angesprochen und nach ihrem Anliegen gefragt.

Der Kirchraum wird zu Trauungen vermietet. Der Kirchraum ist Teil des Schlosses und wird bei Führungen besucht.

e) Außenbereich

Hinter dem Gemeindehaus gibt es eine Terrasse, die offen einsehbar ist.

f) Konzepte für spezifische Zielgruppen/Angebote/Situationen

Es gibt zurzeit noch keine gemeindespezifischen konzeptionellen Regelungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Es gelten die Regelungen der Landeskirche, des Verbandes der Evangelischen Jugend und des Kirchenkreises.

Es ist in der Gemeinde noch zu regeln, wie mit Fehlern und Fehlverhalten umzugehen ist. (Wer hat was mit wem zu besprechen.) So lange gelten auch hier die Regelungen der Landeskirche und des Kirchenkreises.

Der Umgang miteinander geschieht im gegenseitigen Respekt und Achtung voreinander. Deshalb wird sexualisierte und herabwürdigende Sprache nicht toleriert. Es wird ein achtsamer Umgang miteinander gepflegt, der das Nähe/Distanzbedürfnis der einzelnen Personen achtet. In medizinischen Notsituationen (z.B. Schwächeanfall eines [Gottesdienst-] Besuchers) wird entsprechend der Maßnahmen zur ersten Hilfe gehandelt.

Es wird erwartet, dass sich Mitarbeiter*innen der Situation entsprechend angemessen kleiden.

Geschenke werden gemäß den landeskirchlichen Regelungen gemacht.

g) Zugang zu Informationen

Auf der Homepage der Kirchengemeinde und im Gemeindebrief gibt es Hinweise und Verlinkungen zum Schutzkonzept der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises, sowie der Anlaufstellen für Betroffen von sexualisierter Gewalt.

h) Überarbeitung der Risiko- Ressourcenanalyse

Die vorliegende Risiko- und Ressourcenanalyse wird drei Jahre nach Inkrafttreten bzw. anlässlich einer Visitation überprüft und aktualisiert.

Anlage 1: Muster einer Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Basis eines Schutzkonzeptes ist die Risiko- und Ressourcenanalyse - sie lenkt den Blick auf die jeweiligen Zielgruppen und dient dazu, die besonders gefährdeten und sensiblen Bereiche im Umgang mit Schutzbefohlenen zu identifizieren. Sie sorgt für Sensibilisierung der ehrenamtliche und beruflichen Mitarbeiter*innen und analysiert die vorhandenen räumlichen und personellen Gegebenheiten. Aufgrund von unterschiedlichen Voraussetzungen innerhalb der einzelnen Kirchengemeinden im Ev.-luth. Kirchenkreis Melle - Georgsmarienhütte, wird eine Risiko-/Ressourcenanalyse individuell in jeder Kirchengemeinde durchgeführt.

So werden sensible Bereiche deutlich, Risikobereiche deutlich und können möglichst ausgeräumt werden. Hilfreich ist die Berücksichtigung der unterschiedlichen Perspektiven – Teilnehmende – Kinder – Jugendliche – Eltern – Täter*innenperspektive.

In einem Beteiligungsprozess finden Erfahrungen und Einschätzungen von Schutzbefohlenen Berücksichtigung.

Hierbei führt die jeweilige Kirchengemeinde ihre gemeindespezifischen Gruppen und Angebote auf und analysiert gegebene Risiko- oder Potenzialbereiche.

Nachfolgende Aspekte finden dabei jeweilige Berücksichtigung:

- a) **Welche Arbeitsfelder gibt es in unserer Kirchengemeinde?**
- b) **Gibt es Zielgruppen und/oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?**
(z.B. Kinder unter 3 Jahren/bis 6 Jahren, Personen mit Behinderungen, Personen mit Fluchterfahrungen, schutzbedürftige Menschen)
- c) **Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?**
- d) **Welche Räumlichkeiten nutzen wir/stehen uns zur Verfügung? Wie sind die räumlichen Gegebenheiten?**
*(z.B. Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/Dachböden)? - Werden diese genannten Räume zwischendurch kontrolliert? - Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? - Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? - Werden die Räumlichkeiten vermietet?)*
- e) **Gibt es einen Außenbereich und nutzen wir diesen/steht er uns zur Verfügung? Wie sind die Gegebenheiten?**
(z.B. Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück? - Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? - Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?)
- f) **Haben wir Konzepte für spezifische Zielgruppen/Angebote/Situationen? Wie ist unsere Haltung bzw. wie gehen wir mit bestimmten Kontexten um?**
(z.B. Hat die Kirchengemeinde ein pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen? - Gibt es ein Konzept für die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Menschen? - Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht? - Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden? - Sind Risikoorte und -zeiten, insbesondere Übernachtungs-, Wohn- und Transportsituationen einbezogen? - Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen in der alltäglichen Arbeit? - Wird sexualisierte Sprache toleriert? - Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geschenken? - Wird

jede Art von Kleidung der Mitarbeitenden toleriert? - Wird das Thema Datenschutz und Fotos im Konzept definiert? - Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Schutzbedürftigen sowie der Mitarbeitenden beachtet? - Gibt es eine Regelung zu Nähe und Distanz? - Sind die Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht und definiert? - Gibt es Regelungen zum Umgang mit virtuellen Räumen?

g) Ist die Transparenz und Zugänglichkeit von Informationen gewährleistet?

(z.B. über Maßnahmen des Kinderschutzes, Erstellung des Schutzkonzeptes, Strukturen u. Regelungen – Verhaltenskodex, Beschwerdemanagement, Notfallplan, interne u. externe Ansprechpersonen)

h) Wann wird die Risiko- Ressourcenanalyse auf Aktualität geprüft und ggf. angepasst?

i) Weitere Fragen und Themenfelder zur Erstellung und Bearbeitung einer Risiko- und Ressourcenanalyse

- Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können – wie können Grenzüberschreitungen vermieden werden?
- Umgang mit Nähe und Distanz – Körperkontakt
- Wie sind Beteiligungsprozesse in unseren Arbeitsfeldern gestaltet?
- Wie ist der Umgang mit Beschwerden? – ist ein Beschwerdemanagement Verfahren installiert und kommuniziert?
- Gibt es eine offene Streitkultur? Wird gleichberechtigt und transparent miteinander kommuniziert?
- Umgang mit Fehlern
- Haltung zur sexualisierten Sprache
- Wird Vielfalt als Chance erkannt?
- Personalverantwortung – Umgang mit Mitarbeiter*innen – beruflich und ehrenamtlich – Einstellungsverfahren – Führungszeugnis – Einführung in das KK – Schutzkonzept

Muster 2

Ergebnisse und Dokumentation der Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse hat im Zeitraum _____ stattgefunden.

Sie wurde für den Kirchenkreis/ die Kirchengemeinde/ Einrichtung

_____ durchgeführt.

An der Risiko- und Ressourcenanalyse waren beteiligt:

Name	Funktion/Amt	Arbeitsbereich

Die Zielgruppe(n) unserer Angebote wurden wie folgt beteiligt:

Zielgruppe	Art der Beteiligung

Unser*e Kirchenkreis/ Kirchengemeinde/Einrichtung hält viele Angebote für eine große Zielgruppe bereit. Zum Zeitpunkt der Risiko-/Ressourcenanalyse gab es:

-
-
-
-
-

Bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind die verschiedenen Zielgruppen in den Blick zu nehmen. Es folgt die Beschreibung der jeweiligen Zielgruppe und die (spezifischen) Risiken und Ressourcen. In der Beschreibung werden z. B. Alter/Abhängigkeiten, Bedürfnisse, etc. berücksichtigt.

Welche (betriebserlaubnispflichtige) Einrichtung für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene gibt es in ihrem Kirchenkreis/ Kirchengemeinde?

-
-
-
-
-

Diese Einrichtungen haben ein eigene Konzept erstellt/ erstellen ein eigenes institutionelles Schutzkonzept. Dieses ist eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Kirchengemeinde und liegt seit _____ vor/ wird vorgelegt. Diese Schutzkonzepte weisen keine inhaltlichen Widersprüche zum Schutzkonzept des Kirchenkreises/ der Kirchengemeinde auf:

Einrichtung	Inhaltlich geprüft

Bei der Begehung der Räume und Außenanlagen sind folgende Orte aufgefallen, bzw. wurden berichtet, an denen sich Menschen „unwohl“ fühlen bzw. ein erhöhtes Risiko für sexualisierte Gewalt besteht.

Ort	ggf. Grund	ggf. Idee zur Risikominimierung

Kirchliche Arbeit kann strukturell bedingt ein Risikoort für Menschen in Abhängigkeiten sein. Wir sind uns bewusst, dass:

-
-
-
-
-

Weitere Risiken, die uns bewusst geworden sind:

-
-
-
-
-

Zum Zeitpunkt der Risiko-/Ressourcenanalyse gab es im Kirchenkreis/in der Kirchengemeinde folgende Ressourcen (schützende Maßnahmen und Regeln) in unserem bestehenden Schutzkonzept bzw. identifiziert:

Präventionsmaßnahme (Baustein)	Ort der Dokumentation: Ablageort/Seite	Beschlossen am	Beschlossen von

Anlage 2: Verhaltenskodex der Kirchengemeinde Bad Iburg

Anlage 2 zum Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der KG Bad Iburg

1. Achtung und Respekt der Würde eines jeden einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Seelsorge- und Beratungssituationen sowie gegenüber Mitarbeiter*innen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen und setzen uns für Offenheit und Toleranz gegenüber allen Menschen, unabhängig von Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung oder ob sie sich mit ihrem Geburtsgeschlecht identifizieren und in ihm leben.

2. Schutz vor Gewalt

Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität.

Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf Täter*innenschützende Strukturen wird unter Berücksichtigung des Krisenplans der Landeskirche unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird laut Interventions- bzw. Krisenplan gemeldet.

3. Position beziehen

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) wie auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z.B. Mobbing).

4. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen Anderer werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot.

5. Qualifizierte Mitarbeiter*innen

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter*innen.

Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln, das bedeutet auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht. Hierfür entwickeln wir Konzepte und Fortbildungen. Das Thema wird in unserer Ausbildung regelmäßig bearbeitet und in Gremien besprochen.

6. Selbstreflexion

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie Vorbildfunktion, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen. Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle.

7. Respektvoller Umgang im Team

Auch für die Zusammenarbeit in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

8. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt

Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und insbesondere Betroffene oder von ihnen benannte Vertreter*innen an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

9. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ein reflektierter Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen.

Beispiele für Verhaltensregeln sind:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, rassistischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind grundsätzlich verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen des sozialen Netzwerk-Betreibers zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der Betreuungsaufgaben zulässig.
- Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Niemand darf in unbekleidetem Zustand (z. B. beim Umziehen oder Duschen) sowie in herabwürdigenden Situationen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Zu Beginn von Freizeiten, Fahrten, Gruppen und ggf. Veranstaltungen findet mit den Teilnehmenden eine Sensibilisierung und Auseinandersetzung hinsichtlich Anfertigen, Posten und Verwenden von Bild- und Tonaufnahmen statt, die auch die Achtung oben angeführter Verhaltensregeln hingewirkt.

10. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

Interventionsplan

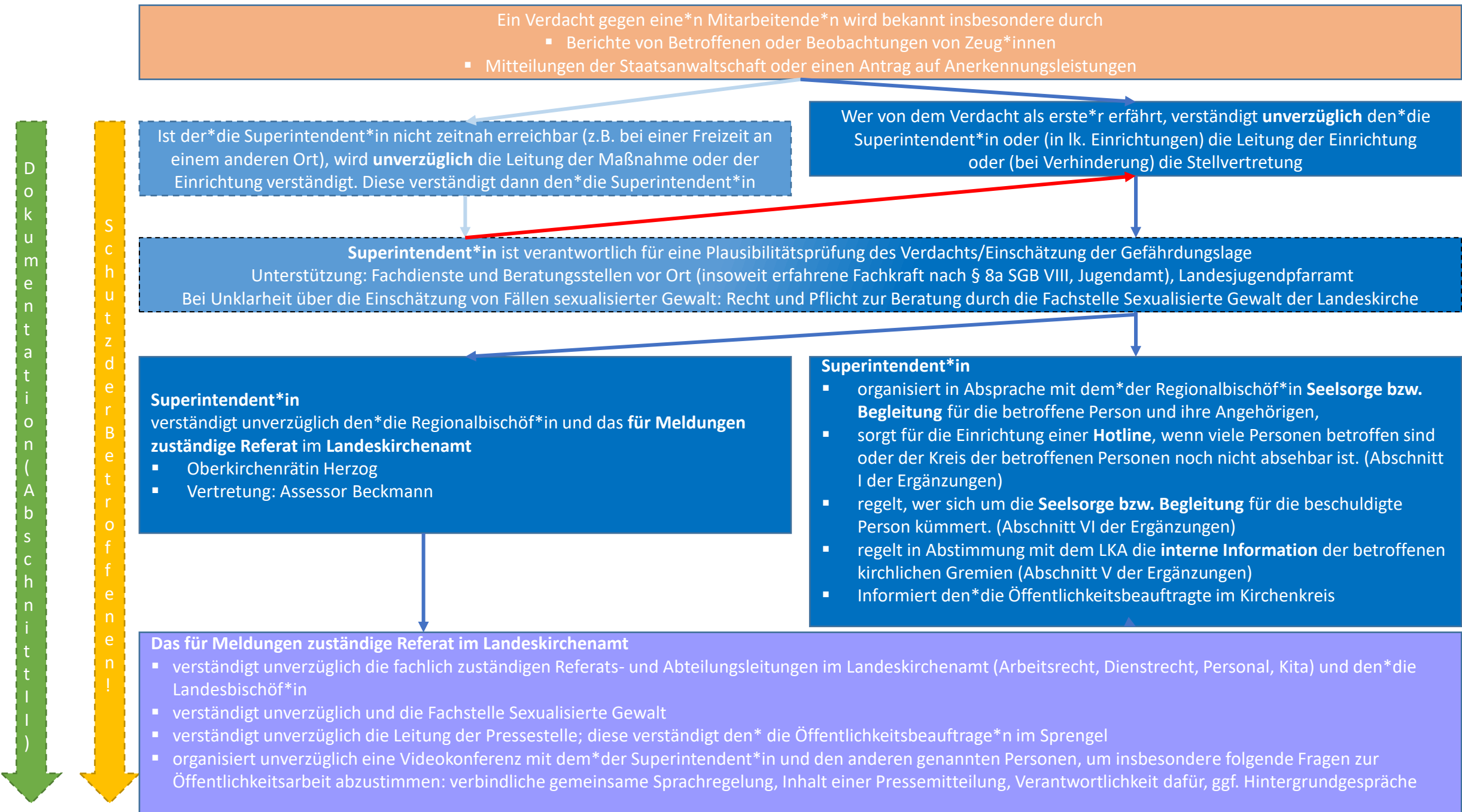
für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende

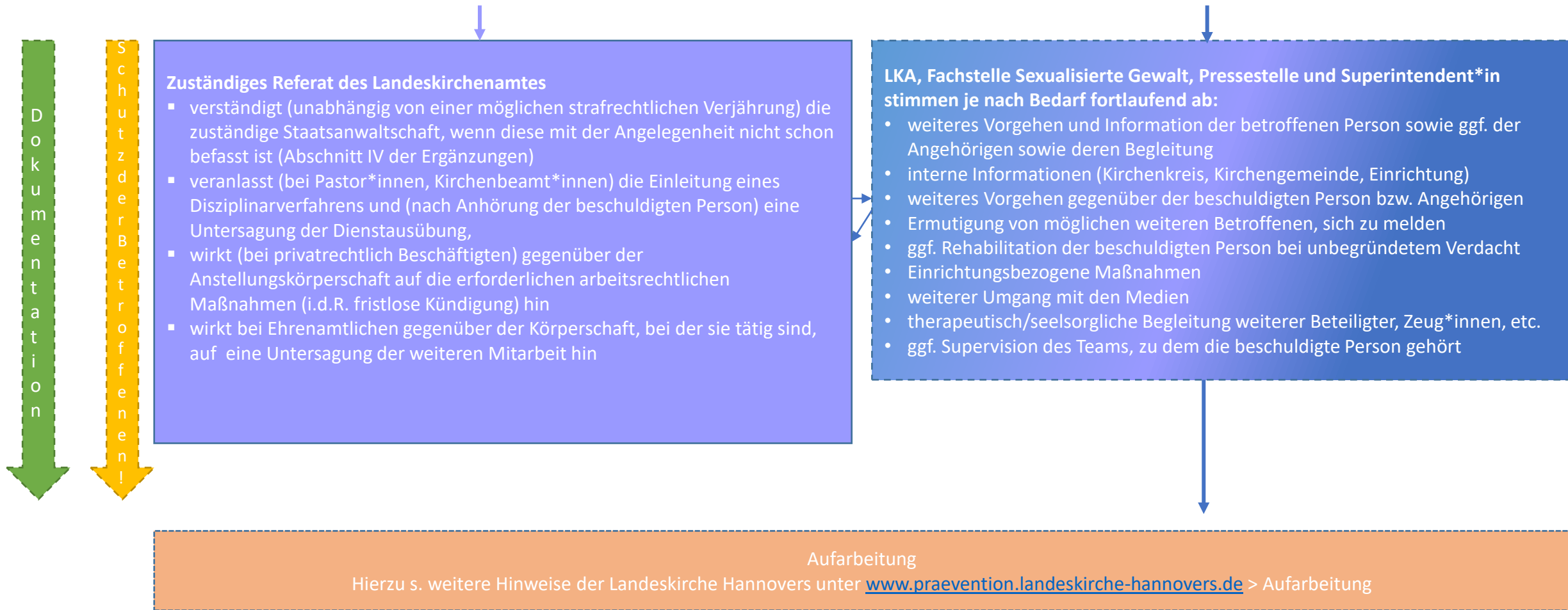
*Vorgaben des Landeskirchenamtes für die kirchlichen Körperschaften
und die Einrichtungen der Landeskirche
Vom 23. Januar 2024*

Anwendungsbereich

1. Der vorliegende Interventionsplan beruht auf Abschnitt III. 4 der landeskirchlichen Grundsätze für die Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt. Er gilt vorrangig für Fälle sexualisierter Gewalt. Er kann aber auch für andere Pflichtverletzungen angewendet werden.
2. Sexualisierte Gewalt umfasst nach § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht nur Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern auch jede Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann geschehen:
 - verbal oder nonverbal,
 - durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten
 - durch Unterlassen, wenn der*die Täter*in für eine Abwendung der Gewalt einzustehen hat.
3. Ein Verdacht ist dann plausibel, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Das kann auch bei anonymen Hinweisen und Gerüchten der Fall sein, wenn sie auf konkreten Tatsachen beruhen, die weitere Ermittlungen ermöglichen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung dürfen noch keine Ermittlungen durchgeführt werden, z.B. durch eine Befragung der betroffenen Person oder von Zeug*innen. Das könnte den Erfolg von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder kircheneigene Ermittlungen im Rahmen eines dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens gefährden.

4. Die Intervention umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei einer verfolgbaren Pflichtverletzung
 - weitere Pflichtverletzungen zu verhindern,
 - notwendige Sanktionen vorzubereiten,
 - Beteiligte (betroffene Personen, beschuldigte Personen, Angehörige, Zeug*innen, Kirchengemeinden und Einrichtungen) beratend und seelsorglich zu begleiten
 - die Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen
 - eine Aufarbeitung vorzubereiten.
5. Wenn eine Pflichtverletzung wegen Verjährung weder dienst- noch strafrechtlich verfolgbar ist, kommt nur eine Aufarbeitung in Betracht. Dafür soll ein gesonderter Plan erstellt werden.





Anlage 4: Protokollvorlage für den Krisen-/Interventionsfall

Dokumentation im Krisenfall

Datum:

Ort:

Einrichtung:

Protokollant*in:

Gesprächsteilnehmer*innen (+ Funktion):

Dokumentation des Vorfalls:

Ort und Einrichtung:

Datum und Uhrzeit:

Wer meldet die Anwendung von Gewalt

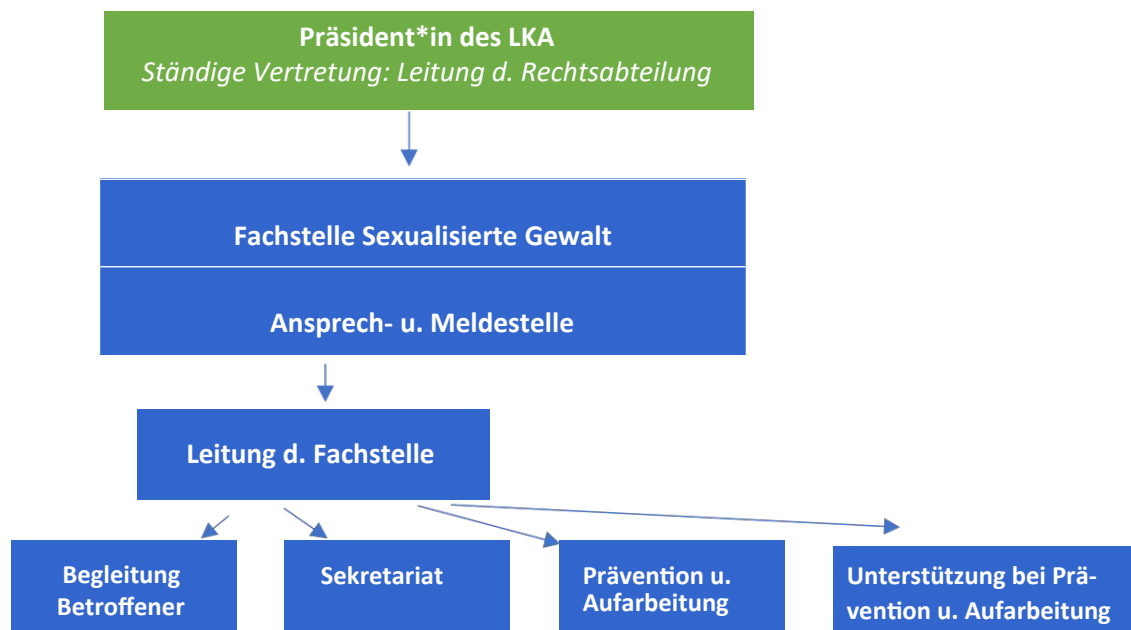
Was ist geschehen?

Welche Personen (in welcher Funktion) waren beteiligt?

Welche Zeugen wurden benannt (Name und Kontaktdaten):

Wer wird als Täter*in benannt?
Folgen und Konsequenzen: Wer ist über den Vorfall informiert worden? Wann? Per Telefon/Per Email ...? Welche Konsequenzen sind gezogen worden? Durch wen wurden die Konsequenzen veranlasst? An welchem Datum?
Bemerkungen:
Datum: Unterschrift:

Anlage 5: Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers



Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers ist als Stabstelle direkt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landeskirchenamts zugeordnet.

Die **juristische Begleitung** der Fachstelle sowie die Vertretung der Präsidentin nimmt Vizepräsident Dr. Rainer Mainusch wahr.

Die **Leitung der Fachstelle** hat Pastorin Dr. Karoline Läger-Reinbold inne. Ihre kommissarische Vertretung übernimmt Pastorin Dörte Keske.

Für den **Bereich Prävention und Aufarbeitung** steht Ihnen Diplom- Pädagogin Mareike Dee zur Verfügung.

Im **Bereich Prävention** arbeiten zudem der Pastor Ulrich Krause-Röhrs und Heilpädagogin Anuschka Lütje.

Die Stelle zur **Begleitung Betroffener** ist derzeit ausgeschrieben und soll zeitnah besetzt werden.

Im **Bereich Aufarbeitung** verstärkt Diplom-Psychologin Julia Nortrup das Team der Fachstelle.

Das **Sekretariat** ist durch Kerstin Günther und Karin Schuh besetzt.

Darüber hinaus stehen **unabhängige, kirchenexterne Berater*innen** zur Verfügung, die Ihre Fragen beantworten und Sie begleiten können, zum Beispiel, wenn es um die Beantragung von Anerkennungs- oder Unterstützungsleistungen geht. Die Namen und Kontaktdaten erhalten Sie auf Anfrage entweder über „HELP“ (**Telefon 0800-5040112**) oder über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt.

Weitere und aktuelle Informationen: <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/>

(Rund um) die Fachstelle

Aufgaben der Ansprechstelle bzw. der Fachstelle:

- Betroffene, Angehörige oder anderweitig thematisch Berührte können sich hier melden
- Beantwortung von Fragen zum Thema sexualisierter Gewalt
- Informationen über Abläufe im Krisen - u. Verdachtsfall sowie interne und externe Hilfen
- Unterstützung bei Leistungen zur Milderung erlittenen Leids oder Anerkennungsleistungen: Stärker Trennen in Geld (UKO) und Unterstützungsleistungen (freiwillig)
- Unterstützung bei der Einschätzung eines Verdachts- bzw. Krisenfalls
- Vermittlung von Angeboten und Beratung und Begleitung von potentiellen Täter*innen
- **Grundsätze:**
 - „Beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet, den/die zuständige*n Superintendent*in unverzüglich zu unterrichten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt vorliegen. Sie können sich darüber hinaus an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt wenden. Anfragen an die Fachstelle sind vertraulich zu behandeln und können nur auf Wunsch weiter gegeben werden.“
 - Sowohl die Beratung zu einer Meldung kann anonym bleiben als auch die Meldung an sich.
 - Die Mitarbeitenden müssen beim Nachgehen ihrer Meldepflicht größtenteils geschützt werden

Weitere Aufgaben der Fachstelle

- (Weiter-)Entwicklung von Standards und Anleitungen in verschiedenen Bereichen
- Weiterentwicklung von Schutzkonzepten
- (Unterstützung bei) Fortbildungen und Schulungen
- Erarbeitung von Material
- Wissenschaftliche Begleitung der Aufarbeitung , u. a. EKD - Ebene
- Begleitung bei landeskirchlichen Aufarbeitungsprozessen
- Netzwerke für Fortbildungen sowie zur Begleitung Betroffener
- Kontakte zu verschiedenen Gremien
- Geschäftsführung „Runder Tische“
- Dokumentation und Statistik

Anlage 6: Beratungsstellen

regional:

Familien- und Erziehungsberatungsstelle

Lohstraße 11 | 49074 Osnabrück | Telefon 0541 76018-900 | familienberatung@diakonie-os.de

AWO Fachberatung bei Kindeswohlgefährdung

Schloßstraße 22 A | 49074 Osnabrück | Telefon 0541 201938-40 | familienberatung@awo-os.de

Deutscher Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Osnabrück e.V.

Goethering 5 | 49074 Osnabrück | **Telefon:** 0541 – 33 03 6 – 0 | info@kinderschutzbund-osnabrueck.de

Frauenberatungsstelle Osnabrück

Spindelstraße 41 | 49074 Osnabrück | Tel. [0541-803405](tel:0541-803405) | info@frauenberatung-os.de

Psychologische Beratungsstellen

Domhof 12 | 49074 Osnabrück | Telefon: 0541 318-260 | efle-beratung@bistum-os.de
<http://www.efle-beratung.de>

Psychologisches Beratungszentrum Georgsmarienhütte

Ehe-, Paar-, Lebens- und Erziehungsberatung

Glückaufstraße 2 | 49214 Georgsmarienhütte | Tel. 05401 50 21 | <http://www.tbz-os.de/>

Nebenstelle Dissen:

Südstr. 1B | 49201 Dissen | Tel. 05401 50 21 | <http://www.tbz-os.de/>

Diakonisches Werk Integratives Beratungszentrum Melle

Riemsloher Straße 5 | 49324 Melle | Tel. 05422 940 080 | <http://www.dw-osl.de/>

In akuten Krisenfällen: **Kinder- und Jugendnotdienst**

Telefon: [0541 27276](tel:0541-27276)

24 Stunden erreichbar

Beratungsstellen LGBT:

sVeN: Sexuelle Vielfalt erregt Niedersachsen | Schustr.4, Hannover: 0511-13221202

Andersraum | Aternstr 2, 30167 Hannover , Tel: 0511-34001346

Queeres Netzwerk | Volgersweg 58, Hannover, www.queeres-zentrum.de

bundesweit:

Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ | www.hilfetelefon.de oder www.frauen-gegen-gewalt.de | Tel. 08000 116 016 | nennt Mädchen und Frauen Beratungsangebote in der Nähe

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch | www.hilfeportal-missbrauch.de | Tel. 0800 2255530
Das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist eine bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte – auch für Fragen der Prävention.

Kinderschutzgruppen | www.dgkim.de/kinderschutzgruppen.de | Kinderschutzgruppen sind interdisziplinäre Anlaufstellen in Kliniken für Patientinnen und Patienten sowie medizinische Fachkräfte, Pädagoginnen und Pädagogen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und alle anderen, die einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachgehen.

Die Kinderschutz-Zentren e.V. | www.kinderschutz-zentren.org

Medizinische Kinderschutzhotline | Tel. 0800 19 210 00 | Die Medizinische Kinderschutzhotline ist ein Beratungsangebot für medizinisches Fachpersonal bei Kinderschutzfragen und ist 24 Stunden erreichbar.

„Nummer gegen Kummer“ | Anonyme Lebensberatung per Telefon oder Mail für Kinder, Jugendliche und Eltern über Sexualität, Partnerschaft, Stress mit Eltern, Schulprobleme, Gewalt...
Kinder- und Jugendtelefon: 116 111 Elterntelefon: 0800 – 111 0 550

Wildwasser Kreis Groß-Gerau e.V. – Verein gegen sexuellen Missbrauch | www.wildwasser.de | info@wildwasser.de | Beratung auch in mehreren Sprachen

Zartbitter – Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt | www.zartbitter.de | Kontakt- und Informationsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachpersonal

Was geht zu weit? - Projekt der Hochschule Fulda und der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, das zu den Themen Dating, Liebe, Grenzen und zum respektvollen Umgang miteinander informiert | www.was-geht-zu-weit.de